



KÖNIGREICH BELGIEN  
Föderaler Öffentlicher Dienst  
Auswärtige Angelegenheiten,  
Außenhandel und  
Entwicklungszusammenarbeit

## **CETA**

### **BELGISCHER ANTRAG AUF GUTACHTEN AN DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF**

#### **ERKLÄRUNG**

Das Königreich Belgien erreichte am 27. Oktober 2016 eine interne Einigung zwischen der Föderalregierung und den Regierungen der betroffenen föderierten Teilgebiete über die Unterzeichnung des Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA).

Dieses Abkommen enthält eine innerstaatliche einseitige Erklärung zu den Bedingungen für die Unterzeichnung des CETA durch Belgien, in der das Engagement angenommen wurde, den Europäischen Gerichtshof um ein Gutachten über die Vereinbarkeit gewisser Aspekte des CETA bezüglich die Streitbeilegungsregelung zwischen Investoren und Staaten mit den europäischen Verträgen, insbesondere im Lichte von Gutachten 2/15, zu ersuchen.

Am 16. Mai 2017 veröffentlichte der EuGH Gutachten 2/15 über das EU-Singapur Freihandelsabkommen. In Gutachten 2/15 ist festgelegt, dass die EU nicht über die ausschließliche Zuständigkeit für die Streitbeilegungsregelung zwischen Investoren und Staaten verfügt. Des Weiteren bestätigte der EuGH, dass Gutachten 2/15 sich nur auf die Zuständigkeitsfrage bezieht und nicht auf die Frage der Vereinbarkeit einer Streitbeilegungsregelung zwischen Investoren und Staaten mit den europäischen Verträgen.

In dieser Angelegenheit ersucht das Königreich Belgien um ein Gutachten über die Vereinbarkeit von Kapitel 8 („Investitionen“) Abschnitt F („Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten“) CETA mit den europäischen Verträgen, einschließlich der Grundrechte. Es geht um eine neue reformierte Streitbeilegungsregelung zwischen Investoren und Staaten, dem so genannten *Investitionsgerichtssystem* (ICS), das ein Gericht und ein Berufungsgericht vorsieht.

Konkret ersucht das Königreich Belgien den EuGH um die Erstellung eines Gutachtens über die Vereinbarkeit des ICS mit:

**1) der ausschließlichen Zuständigkeit des EuGH, eine endgültige Auslegung des Unionsrechts zu geben**

**2) dem Gleichheitsgrundsatz und der Erfordernis der praktischen Wirksamkeit des Unionsrecht**

**3) dem Recht auf den Zugang zu Gerichten**

**4) dem Recht auf eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung**

In Bezug auf das Recht auf eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung ersucht das Königreich Belgien um ein Gutachten über die folgenden Aspekte:

- die Bedingungen für die Vergütungen der Mitglieder des Gerichts und des Berufungsgerichts.
- die Ernennung von die Mitglieder des Gerichts und des Berufungsgerichts.
- das ausschließen von die Mitglieder des Gerichts und des Berufungsgerichts.
- die Leitlinien der *International Bar Association* zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und die Einführung von einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gerichts und des Berufungsgerichts.
- die anderweitigen beruflichen Tätigkeiten in Bezug auf Investitionsstreitigkeiten von die Mitglieder des Gerichts und des Berufungsgerichts.

Ziel des Antrags auf Gutachten des Königreichs Belgien ist die weitere Verdeutlichung des Rechtsrahmens des CETA im Einklang mit den Vereinbarungen, die in Bezug auf die Unterzeichnung des CETA durch Belgien getroffen worden sind. Das Königreich Belgien nimmt dabei keinen Standpunkt zu den an den EuGH gestellten Fragen ein.

Das Königreich Belgien ist sich dessen bewusst, dass gewisse Aspekte des CETA, die weiter erarbeitet werden müssen, insbesondere das ICS, noch auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission vom Rat der Europäischen Union beschlossen werden müssen. Diese weitere Erarbeitung

kann den rechtlichen Rahmen, zu dem der EuGH mit diesem Antrag auf Gutachten um eine Entscheidung ersucht wird, noch weiter beeinflussen.

Das Königreich Belgien ist sich auch dessen bewusst, dass das ICS ein erster Schritt auf dem Weg zur Einsetzung eines multilateralen Investitionsgerichts ist, das letztendlich der zuständige Gerichtshof für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten sein wird.

Die Bestimmungen des CETA, die Gegenstand des belgischen Antrags auf Gutachten an den EuGH sind, sind von der vorläufigen Anwendung des Vertrags ausgeschlossen. Jene Bestimmungen treten erst dann in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten das CETA gemäß ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Vorschriften ratifiziert haben.

\*\*\*\*\*